

# SCHUTZ- KONZEPT

zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
im Pflegekinderwesen

Fachbereich Familie und Jugend – Pflegekinderdienst

## Hintergründe zum Schutzkonzept in der Pflegekinderhilfe

Für die Entwicklung eines Kindes sind feste Bindungen, Zugehörigkeit und das Erfahren von emotionaler Sicherheit von großer Bedeutung. Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien zu sichern, macht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten nun auch bei Pflegeverhältnissen zur Pflicht (§37b SGB VIII). Zudem wurde die Pflegekinderhilfe verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Schutzkonzepte im Rahmen der Qualitätsentwicklung fortgeschrieben und evaluiert werden (§79a SGB VIII).

Bisher stand die Entwicklung von Schutzkonzepten in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe im Mittelpunkt. Die Pflegekinderhilfe war hier nur wenig im Fokus. Im Landeskinderschutzgesetz ist nun auch die

Pflegekinderhilfe verpflichtet, ein Schutzkonzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen zu entwickeln (§10 NRWLKisSchG). Bei einem Schutzkonzept geht es um den Schutz vor Kindeswohlgefährdung u.a. Gewalt. Ein erheblicher Teil der Kinder- und Jugendlichen die durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, erfährt Schutz und Förderung in Pflegefamilien. Mit Hilfe eines Schutzkonzepts, können ggf. Warnzeichen früher erkannt und im Sinne des Kindes gehandelt werden. Schutzkonzepte sind daher ein wichtiges Instrument, um Kinderrechte zu stärken und den Kinderschutz zu verbessern. Besonders Kinder und Jugendliche, die unter staatlicher Verantwortung in einer Pflegefamilie untergebracht werden, müssen gestärkt und geschützt werden.

Durch die Einführung der Schutzkonzepte in Pflegefamilien wird zudem die Partizipation von Pflegekindern weiter gestärkt. Das Recht auf Partizipation ist ein Recht des Kindes, welches im Art. 12 der UN – Kinderrechtskonvention verankert ist. Hierzu gehört das Recht auf Mitsprache und Beteiligung und das freie Äußern der eigenen Meinung. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend des Alters und der Reife des Kindes berücksichtigt werden. Im Pflegekinderwesen besteht ein weites Spannungsfeld von verschiedenen Bedürfnissen der Pflegekinder, Herkunftseltern, Pflegeeltern und weiteren involvierten Personen. Daher ist es wichtig, alle Beteiligten kontinuierlich einzubeziehen und dabei immer das Wohl und den Willen des Kindes im Blick zu behalten. Eine weitere, wichtige Neuerung stärkt die Rechte von Pflegekindern. Das Jugendamt wird verpflichtet, dem Pflegekind während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten zu gewährleisten, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren. Hierzu gehört, dass der Pflegekinderdienst die Kinder über seine Rechte und Beschwerdemöglichkeit informiert. Durch

das Land NRW müssen hierfür Ombudsstellen (§9a SGB VIII; §37b SGB VIII) eingerichtet werden. Diese müssen unabhängig, barrierefrei und nicht weisungsgebunden sein.

Die Ausgestaltung des individuellen Schutzkonzepts erfolgt durch den Fachbereich Familie und Jugend gemeinsam mit den Pflegeeltern und dem Pflegekind. Das Schutzkonzept wird während des Pflegeverhältnisses regelmäßig überprüft und gemeinsam mit den Pflegekindern und Pflegeeltern im Rahmen der Hilfeplanung weiterentwickelt und angepasst.

Im anschließenden Teil werden konkrete Maßnahmen des Schutzkonzeptes des Pflegekinderdienstes des Kreises Unna benannt, die dazu dienen, den Schutz und die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen gem. §33 SGB VIII zu wahren. Das „Schutzkonzept zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen im Pflegekinderwesen“ basiert auf den gesetzlichen Anforderungen. Um das Konzept sicherzustellen, ist eine angemessene Personalausstattung erforderlich.

## Maßnahmen des Pflegekinderdienstes

Pflegefamilien gem. §33 SGB VIII werden im Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna durch den Pflegekinderdienst beraten und begleitet. Hier haben Sie eine möglichst feste und konstante Ansprechperson, die regelmäßigen Kontakt zu den Pflegeeltern, dem Pflegekind und weiteren Beteiligten (Vormund, Kindeseltern, Bildungseinrichtungen) hält. Die Pflegefamilien werden über die gesetzliche Einführung von individuellen Schutzkonzepten für Kinder und Jugendliche im Pflegekinderwesen informiert. Im jährlichen Hilfeplan werden die Inhalte des Schutzkonzeptes gemeinsam erarbeitet, überprüft und bei Bedarf angepasst. Hier geht es besonders um die Frage, wo die Beteiligten mögliche potenzielle Gefährdungen für das Pflegekind sehen und wie darauf reagiert werden kann. Die Pflegeeltern verpflichten sich, die Rechte der in ihre Obhut vermittelten Kinder zu wahren und jederzeit den Schutz der jungen Menschen sicher zu stellen. Hierzu gehört, dass sie den Pflegekinderdienst über alle wichtigen Ereignisse, die das Wohl des jungen Menschen betreffen, informieren. In der Vergangenheit kam es wiederholt vor, dass Pflegefamilien entscheidende Veränderungen, die das Wohl des Kindes

betreffen, dem Pflegekinderdienst nicht mitgeteilt haben. Um hier eine Verbindlichkeit und Transparenz zu schaffen, wird eine „Vereinbarung“ mit den Pflegepersonen getroffen (siehe Anlage 1).

Vor der Aufnahme eines Pflegekindes durchlaufen die potenziellen Pflegepersonen ein festgelegtes Schulungs- und Anerkennungsverfahren (siehe Anlage 2). Dieses beinhaltet das Einreichen von Unterlagen (siehe Anlage 3), mehrere persönliche Gespräche in Form von Hausbesuchen, die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulung und einem Auswertungsgespräch. Bei Verwandtenpflegen findet eine gesonderte Schulung statt. Die Gespräche sind in verschiedene Schwerpunktthemen unterteilt (z.B. Genogrammarbeit). Die Bewerber\*innen haben eine feste Fachkraft als Hauptansprechpartner\*in, die den Prozess steuert und begleitet. Die jeweiligen Gespräche finden immer in einem 4-Augen-Prinzip mit einer weiteren Fachkraft statt. Um einen möglichst umfassenden Eindruck zu gewinnen, finden die Termine in wechselnden Konstellationen statt. Durch das intensive und komplexe Überprüfungsverfahren soll sichergestellt werden,

dass Pflegekinder nur in geeignete Pflegefamilien vermittelt werden. Bei der Vermittlung eines Kindes können die Stärken und Schwächen der Pflegepersonen so besser aufgezeigt werden um eine möglichst passgenaue Vermittlung zu ermöglichen. Hierdurch soll eine Überforderung der Pflegeeltern vermieden werden. Alle fünf Jahre werden die erweiterten Führungszeugnisse der Pflegepersonen angefordert und überprüft.

Die Pflegeeltern können bei Bedarf Angebote wie z.B. Supervision und Fortbildungen zu verschiedenen Schwerpunktthemen in Anspruch nehmen. Zudem finden regelmäßig Pflegeelterntreffen, ein Familienausflug und ein Neujahrsbrunch statt, um einen Austausch der Pflegepersonen und Pflegekinder zu ermöglichen. Im jährlichen Hilfeplangespräch werden mit den Beteiligten (Pflegepersonen, Vormund Kind/Jugendliche, leibliche Eltern, ggf. Dritte) die Bedarfe und Entwicklungen des Kindes dokumentiert. Zudem werden gemeinsame Ziele erarbeitet und ggf. zusätzliche Hilfen (z.B. Erziehungsbeistandschaft, heilpädagogisches Reiten, Soziale Gruppenarbeit) oder niederschwellige Unterstützungen (z.B. Anregung einer Vereinsanbindung) angeregt. Hierdurch sollen die Pflegeeltern und somit auch das Pflegekind vor Überforderungen im Alltag geschützt werden. Durch die Gesetzesreform sind auch nicht sorgeberechtigte Kindeseltern am Hilfeplanverfahren zu beteiligen.

Grundsätzlich wird in allen Hilfeplangesprächen die Notwendigkeit zum Erarbeiten eines Schutzkonzepts angesprochen, verbunden mit der Frage, wo die Beteiligten mögliche potenzielle Gefährdungen sehen und wie darauf reagiert werden kann. Bei Kindern im Alter von 0 bis 5 Jahren wird jährlich das Kinderuntersuchungsheft im Hilfeplanverfahren überprüft.

Zudem werden die Pflegeeltern bei Bedarf über Präventionsangebote informiert (z.B. „Mein Körper gehört mir“ etc.) und zugänglich gemacht.

Im §36 SGB VIII wird die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren geregelt. Im Rahmen des Schutzkonzeptes soll dieses Recht weiter gestärkt werden. Ziel ist es, dass jeder junge Mensch die Möglichkeit erhält, sich mitzuteilen um von den Beteiligten ausreichend in seinen Bedürfnissen wahrgenommen zu werden. Bei der Beteiligung werden das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes berück-

sichtigt. So wird im Hilfeplanverfahren ein vom Pflegekinderdienst entworfener Kinderfragebogen altersentsprechend Anwendung finden. Hierfür werden vom Pflegekinderdienst zwei verschiedene Fragebögen für Kinder und für Jugendliche (siehe Anlage 4 + 5) bereitgestellt. Jüngere Kinder haben ggf. die Möglichkeit, mit Unterstützung (Vormund, WPF Berater u.a.) malarisch ihre Wünsche zu äußern. Wenn möglich, wird das Pflegekind vor dem Hilfeplangespräch persönlich von der Fachkraft besucht und zu Themen und Wünschen anhand des Kinderfragebogens befragt. In diesem Kontext werden mit dem Kind bzw. Jugendlichen die Kinderrechte altersentsprechend und verständlich thematisiert und darin gestärkt, diese einzufordern. Hierbei liegt der besondere Fokus im Bereich des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung, Schutz vor sexuellem Missbrauch und Berücksichtigung des Kinderwillens. Den Kindern- und Jugendlichen wird die „Konvention- über die Rechte des Kindes“ von UNICEF oder die Broschüre „Recht hast du!“ vom Kompetenzzentrum Pflegekinder zur Verfügung gestellt.

Im Hilfeplangespräch wird vom Kind eine Vertrauensperson benannt. Es sollte sich hierbei um eine verlässliche Person außerhalb des Haushaltes handeln, zu dem das Kind regelmäßigen Kontakt pflegt und an die es sich im Fall von Sorgen und Nöten wenden würde. Es wird vereinbart, dass ein Kontakt zwischen Vertrauensperson und Pflegekinderdienst nur auf Initiative der Vertrauensperson oder des Pflegekindes hergestellt wird. Mit dem Einverständnis des Kindes kann vor dem nächsten Hilfeplangespräch Kontakt zur Vertrauensperson aufgenommen werden um zu ermitteln, ob das Vertrauensverhältnis noch besteht. Wenn sich im Rahmen des Hilfeplanverfahrens beim Kind oder Jugendlichen weiterer Gesprächsbedarf ergibt, besteht die Möglichkeit erneuter Einzelgespräche. Bei Säuglingen und Kleinkindern (0-3 Jahre) ist die Partizipation nur eingeschränkt möglich. Im Bedarfsfall nehmen zwei Fachkräfte zur besseren Einschätzung an der Hilfeplanung teil. Das Hilfeplanprotokoll wurde entsprechend der geforderten Vorgaben angepasst (siehe Anlage 6).

Damit den Kindern die zuständige Fachkraft präsent ist, wird ihnen eine „Wer hilft mir-Karte“ (siehe Anlage 7) mit allen Kontaktdaten und Passbild im Gespräch ausgehändigt, mit dem Angebot sich zu melden. Als weitere Beschwerdemöglichkeit wird auf den Verein Ombudschaft Jugendhilfe NRW verwiesen. Die

Kontaktaten finden sich zusätzlich auf der „Wer hilft mir-Karte“, wie auch in der Broschüre „Recht hast du!“. Hierdurch haben Pflegekinder in einer Notsituation die Gelegenheit, sich eigenständig zu entscheiden, an wen sie sich wenden möchten. Es müssen gesicherte Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Pflegeverhältnissen auf- und ausgebaut werden.

Im Pflegekinderdienst finden wöchentlich Teamsitzungen statt, hier erhalten die Fachkräfte die Gelegenheit kollegiale Beratungen bei Bedarf zu erhalten. Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an Fortbildungen, Arbeitskreisen und ggf. weiteren Gremien teil um sich im Bereich Pflegekinderwesen weiterzubilden und auszutauschen. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die Netzwerkarbeit weiter auszubauen. Zudem finden 4-5 Mal im Jahr Fallsupervisionen bei einem ausgebildeten Supervisor und Psychologen statt. Hier besteht die Möglichkeit komplexe Fälle zu evaluieren und neue Handlungsempfehlungen zu erhalten.

Die Mitarbeiter\*innen des Pflegekinderdienstes dokumentieren möglichst umfassend alle das Kind und die Pflegefamilie betreffenden Informationen (z.B. Telefonate, Hausbesuche, Informationen durch Dritte). Bei Abwesenheit der zuständigen Fachkraft, ist es für die fachliche Vertretung zwingend erforderlich, auf eine gute Datenlage zurückzugreifen, insbesondere bei

einer Gefährdungseinschätzung. Hierzu wird das Verfahren in OKJUS genutzt.

Beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, findet die Arbeitshilfe „Dienstanweisung für den Allgemeinen Sozialdienst des Kreises Unna zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (DA Kindeswohl)“ (siehe Anlage 8) Anwendung. Die Arbeitsanweisung ist verpflichtend für alle Mitarbeiter\*innen des Fachbereich Familie und Jugend. Hierdurch ist ein standardisierter Prozess gewährleistet, um eine Gefährdung einschätzen zu können und passende Maßnahmen einzuleiten. Dies geschieht in enger kollegialer Begleitung und in permanenter Rücksprache mit der Leitung. Bei Bedarf können weitere Institutionen wie z.B. der Kinderschutzbund mit einbezogen werden.

Die Inhalte des Schutzkonzeptes werden alle 3 Jahre im Rahmen des Klausurtages des Pflegekinderdienstes evaluiert und bei Bedarf angepasst. Entscheidend ist es, dass die verschriftlichten Maßnahmen in der Praxis tatsächliche Anwendung finden und somit das Kindeswohl in Pflegefamilien sicherstellen.

Für die bessere Umsetzbarkeit wurde eine Übersicht über die konkreten Maßnahmen des Schutzkonzept erstellt. Diese soll als Arbeitshilfe für die Kollegen\*innen im Pflegekinderdienst dienen (siehe Anlage 9).

#### **Anhang:**

- Pflegeelternvereinbarung
- Bewerberverfahren für Pflege- und Adoptiveltern
- Bewerberunterlagen
- Kinderfragebogen zur Vorbereitung vom Hilfeplangespräch
- Jugendfragebogen zur Vorbereitung vom Hilfeplangespräch
- Hilfeplanprotokoll
- Visitenkarte für Kinder- und Jugendliche
- Die Arbeitshilfe „Arbeitsanweisung zum Vorgehen und zu Maßnahmen bei Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen
- Übersicht über die Maßnahmen des Schutzkonzept

#### **Quellen:**

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.; Empfehlungen zur Umsetzung des § 37b SGB VIII (2022)  
Jörg M. Fergat et al.; Schutzkonzepte in Pflegefamilie. Ein Werkbuch zur Stärkung der Rechte junger Menschen (2022)  
Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht; Aufsatz: Qualitätsstandart für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe; Heft 5/2020